

Anklage: Mord

DUOGYNON-Opfer müssen entschädigt werden!

Contergan, Teil 2 – so bezeichnen Betroffene die DUOGYNON-Katastrophe. Aber während Contergan weltweite Schlagzeilen machte, erhielt das tödliche DUOGYNON keine vergleichbare Aufmerksamkeit. Dabei hat der hormonelle Schwangerschaftstest der heute zu BAYER gehörenden Firma SCHERING ab den 1950er Jahren zu tausenden Totgeburten und unzähligen Gesundheitsstörungen geführt. Die Opfer wurden nie entschädigt, die Verantwortlichen nie zur Rechenschaft gezogen. Jetzt hat eine Mutter Strafanzeige wegen Mord erstattet.

„Meine Tochter, die ich hier vertrete, ist zu schwach, um über ihr Schicksal zu reden. Sie bat mich, es an ihrer Stelle zu tun“, mit diesen Worten wandte sich Gisela Clerc 2012 in der BAYER-Hauptversammlung an die AktionärInnen.

Sie berichtete, was ihr nach der Einnahme des Schwangerschaftstests DUOGYNON widerfuhr: „Ich bekam einen Blutsturz, der zwei Tage anhielt, und starke Unterleibsschmerzen. Trotzdem war ich schwanger und bekam 1969 eine schwer missgebildete Tochter.“ Der Konzern verweigerte ihr - ebenso wie zig Tausenden weiterer Betroffener - jede Entschädigung. Nicht ein Wort der Entschuldigung kam über die Lippen der verantwortlichen Vorstände.

Der ebenfalls DUOGYNON-Geschädigte Andre Sommer reichte eine Auskunftsklage gegen BAYER ein. Diese scheiterte jedoch ebenso wie ein Prozess um Entschädigungen. Die Ansprüche seien verjährt, entschieden die RichterInnen.

„Hochgradig embryo-toxisch“

Gisela Clerc ist mit diesen Ausreden allerdings nicht zu stoppen. Sie hat nach dem Tod ihrer Tochter, die im Alter von nur 47 Jahren an den DUOGYNON-Spätfolgen starb, eine Strafanzeige wegen Mordes erstattet – ein Tatbestand, für den es keine Verjährung gibt.

Clerc kann sich dabei auf neues Beweis-Material stützen, denn Andre Sommer fand beim Stöbern im Berliner Landesarchiv alte Akten aus einem früheren Verfahren. Und diese zeigen eindeutig, wie gut der Konzern über die Risiken und Nebenwirkungen seines Medizin-Produktes informiert war. „Ein Zusammenhang zwischen den gefundenen Anomalien und der Substanz-Applikation kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden“, hielt ein Wissenschaftler beispielsweise nach desaströsen Tierversuchen fest. Ein anderer Forscher des Konzerns stufte DUOGYNON als „hochgradig



embryo-toxisch“ ein, und ein Kollege vermochte sogar genaue Angaben über den Grad zu machen: Es bestehe „ein relatives Risiko von 5:1 (...), ein missgebildetes Kind zu bekommen.“

Nach Meinung der Anwälte von Gisela Clerc hätten diese Befunde die heutige BAYER-Tochter SCHERING veranlassen müssen, das Pharmazetikum sofort vom Markt zu nehmen. „Dies unterließen sie jedoch und nahmen den Tod der Kinder zumindest billigend in Kauf“, urteilen Detlev Stoffels und Jörg Heynemann.

Opfer müssen entschädigt werden

Die COORDINATION GEGEN BAYER-GEFAHREN (CBG) kämpft mittlerweile seit acht Jahren für die Entschädigung der Opfer und die Bestrafung der Verantwortlichen. Sie lud bereits 2009 zwei britische Betroffene zur BAYER-Hauptversammlung ein. In ihren Reden konfrontierten Karl

weiter auf der Rückseite ▶▶▶



Diese Information bitte weitergeben. Danke.

www.CBGnetwork.org



Murphy und Valerie Williams den Vorstand zum ersten Mal direkt mit dem Schicksal der DUOGYNON-Geschädigten. Das verschaffte dem Thema in Deutschland eine breitere Öffentlichkeit und ließ auch die bundesdeutschen Opfer aufhorchen. Motiviert von den beiden Engländern, begannen sie sich zu vernetzen, besuchten mit der CBG die AktionärInnen-Treffen und planten gemeinsam weitere Schritte.

Druck erhöhen

Der CBG gelang es, Nina Hagen als Fürsprecherin zu gewinnen. „Ich bin entsetzt über die Ignoranz und Dreistigkeit der verantwortlichen Konzerne

gegenüber den leidgeprüften DUOGYNON-Opfern und ihren Eltern. Ich hoffe sehr, dass die deutsche Gerichtsbarkeit gerecht urteilen wird und dass die Opfer endlich eine Entschuldigung und gerechte Entschädigung bekommen“, sagte sie 2010.

Nina Hagens Hoffnungen haben sich bisher nicht erfüllt. Es muss dringend mehr Druck aufgebaut werden, damit gerechte Entschädigungen für die Opfer möglich werden.

Die CBG braucht dafür außer Ausdauer und Energie auch die nötigen finanziellen Mittel. Das wissen auch die Geschädigten. Andre Sommer, sagt: „Die Coordination hat uns DUOGYNON-Opfer von Anfang an maßgeblich unterstützt. Bitte helfen Sie mit einer Spende, damit diese wertvolle Arbeit fortgesetzt werden kann.“

Wir brauchen Ihre Hilfe

Deshalb bitten wir: Unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Unterschrift. Und einer Spende unter dem Stichwort „DUOGYNON-Opfer entschädigen!“ Wir sind auf Solidarität angewiesen. Wegen ihrer konsequent konzern-kritischen Haltung erhält die CBG keinerlei Zuschüsse. Vielleicht ist sogar eine Fördermitgliedschaft möglich.

**Spenden Sie unter dem Stichwort
„DUOGYNON-Opfer entschädigen!“**

Spendenkonto EthikBank
IBAN DE94 8309 4495 0003 1999 91
BIC GENO DEF1 ETK



Coupon bitte ausfüllen, abtrennen und einsenden. Danke.

SWB EXTRA 1608 / DUOGYNON

- Ich fordere:**
DUOGYNON-Opfer entschädigen! Verantwortliche bestrafen!
- Ich abonniere das Magazin Stichwort BAYER (mind. 30 €/Jahr) Euro
- Der Macht der Konzerne muss ein Riegel vorgeschoben werden, Widerstand gegen Konzernmacht ist notwendig. Deshalb werde ich Fördermitglied. Ich lege meinen jährlichen Beitrag fest auf (mind. 60 €/Jahr) Euro
Den Beitrag bitte abbuchen jährlich halbjährlich vierteljährlich monatlich
- Ich habe BAYER-Aktien und möchte die Stimmrechte den Kritischen AktionärInnen der Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG) übertragen.
- Ihr könnt mir regelmäßig zur Verteilung schicken (ca. 3 - 4mal Jahr) Flugblätter

Bitte bucht meine Spende in Höhe von Euro bzw. meinen Beitrag (s.o.) ab:

Bank

IBAN BIC

Vorname/Name eMail

Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort

Datum/Unterschrift Alter

Antwort

Coordination gegen
BAYER-Gefahren (CBG)
Postfach 15 04 18
40081 Düsseldorf

Ich ermächtige die Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG), Zahlungen von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der CBG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.